



Haus- und Benutzungsordnung für die Dierbachhalle

Diese Haus- und Benutzungsordnung bildet die Grundlage dafür, dass

- Veranstaltungen störungsfrei durchgeführt werden können,
- bei der Nutzung der Räumlichkeiten und des Zubehörs sowie den Einrichtungsgegenständen eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung gesichert ist,
- sämtlichen Benutzern aus Gründen der Rechtssicherheit, die sich aus der Nutzung der Dierbachhalle ergebenden Rechte und Pflichten offenkundig sind.

1. Vergabe und Verwaltung

- a) Die Halle wird durch die Gemeinde verwaltet.
- b) Die Benutzung der Halle regeln der **Bürgermeister sowie die von ihm beauftragte Person (Hallenkoordinator)**.
- c) Der Hallenkoordinator ist Ansprechpartner in Fragen der Hallenbelegung und zuständig für die Terminvergabe, den Belegungsplan, die Hallenübergabe und die Abnahme nach der Veranstaltung.
- d) Der Mieter benennt eine geschäftsfähige Person als verantwortliche Aufsichtsperson, diese ist zugleich Vertragspartner für die Gemeinde und übernimmt sämtliche Haftungsansprüche durch die Gemeinde.

2. Belegung

- a) Die Benutzung muss beantragt werden und wird nach Prüfung genehmigt.
- b) Die Belegung ist mit Aufnahme in den Terminkalender der Gemeinde gesichert. Eine besondere Bestätigung erfolgt nur bei Bedarf.
- c) Die Gesamtaufsicht und das Hausrecht obliegen dem Bürgermeister bzw. dem Beigeordneten, vertreten durch den Hallenkoordinator.
Deren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung kann die Gruppe aus der Halle gewiesen werden.
Im Zweifelsfall entscheidet der Ortsbürgermeister oder der Beigeordnete.
- d) Der vom Benutzer benannten **verantwortlichen Aufsichtsperson** können vom Hallenkoordinator Aufgaben übertragen werden.
- e) Wenn erforderlich, erhält die Aufsichtsperson im Rahmen der Hallenübergabe eine Einweisung durch den Hallenkoordinator.
- f) Die Höchstbesucherzahlen entsprechend den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (s. Anl.) sind einzuhalten.

3. Benutzung

- a) Allen Vereinen, Gruppen, Organisationen, Verbänden, natürlichen und juristischen Personen kann die Nutzung erlaubt werden.
- b) Örtliche Vereine und Gruppen haben Vorrang.
- c) Es können der Saal, Vorratsraum neben der Küche, Toiletten und Flur benutzt werden.
- d) Die Küche muss separat beantragt werden.
- e) Die Benutzung des kleinen Saales (Sportheim) kann nur in Absprache mit dem Sportvereinsvorsitzenden (erfolgt durch den Hallenkoordinator) erfolgen.
- f) Besondere Anweisungen der Gemeinde bezüglich der Nutzung der Dierbachhalle sind strikt einzuhalten.

4. Schlüsselgewalt

- a) Schlüssel werden durch den Ortsbürgermeister oder den Hallenkoordinator an die Aufsichtsperson übergeben, diese sind nicht übertragbar.
- b) Im Falle des Verlustes des Schlüssels trägt die benannte **verantwortliche Aufsichtsperson** die Kosten für die evtl. Auswechslung der teilweisen oder kompletten Schließanlage nebst den erforderlichen Schlüsseln.

5. Bestuhlung, Beheizung, Beleuchtung

- a) Die Bestuhlung der Halle ist durch den aushängenden Bestuhlungsplan festgelegt und ist einzuhalten.
- b) Das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung erfolgt durch den Benutzer.
- c) Die Regelung der Heizung und die Beleuchtung kann vom Veranstalter nach vorheriger Information durch den Hallenkoordinator nach Maßstäben der sparsamen Bewirtschaftung eingeschaltet werden.

6. Nutzung der Einrichtung

- a) Telefonnutzung ist in Notfällen in Absprache mit der Aufsichtsperson möglich.
- b) Bei Küchenbelegung ist das Benutzen der gesamten KÜcheneinrichtung möglich, außer dem Mikrowellenherd, da dieser Eigentum des Sportvereines ist.

7. Reinigung und Dekoration

- a) Sämtliche Räume sind spätestens 12 Stunden nach jeder Veranstaltung und in gereinigtem Zustand mit der Abnahme durch den Hallenkoordinator zu verlassen.
- b) Die Dekoration ist so anzubringen, dass keine Schäden verursacht werden.
Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen müssen eingehalten werden.
Informationen über deren Inhalt erteilt das Ordnungsamt der VBG-Bad Bergzabern.

8. Getränkebelieferung

- a) In der Regel besteht die Möglichkeit die Getränke für den Ausschank vom Sportverein zu übernehmen. Dies muss mit dem Vorsitzenden des Sportvereines geklärt werden.
- b) Ansonsten bestehen keine vertraglichen Verpflichtungen zur Getränkelieferung (freier Kauf möglich).

9. Ordnungsregeln allgemein

- a) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- b) Zusätzliche Befestigungshalterungen (Nägel, Schrauben, Dübel, Reißzwecke etc.) dürfen nicht angebracht werden.
- c) Die Bestuhlung der Veranstaltung ist nach Beendigung der Veranstaltung in der ursprünglichen Form vorzunehmen.
- d) Die benutzten Räume nebst Flur und Toiletten sind nach jeder Belegung in einem einwandfreien und gereinigten Zustand zu übergeben. Dies gilt auch für sämtliche Geräte, Einrichtungen und ggf. benutztes Geschirr sowie Gläser.
Bei Nichtbeachtung gehen die anfallenden Kosten z. B. für eine außerordentliche Reinigung zu Lasten des Benutzers. Die Höhe richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
- e) Abfalleimer sind zu leeren, Geschirrhandtücher und Reinigungsmittel müssen vom Mieter gestellt werden.
Den Abfall muss der Mieter entsprechend den behördlichen Auflagen selbst und auf eigene Kosten entsorgen.
- f) Mobiliar und sonstige Einrichtungsgegenstände der Dierbachhalle sind nicht ausleihbar.
- g) Sperrstundenverlängerungen, Einhaltung der Immissionsrichtwerte, GEMA-Anmeldungen sowie behördliche Genehmigungsanträge u. ä. liegen im Verantwortungsbereich des Benutzers. Er ist für deren Einhaltung zuständig.
- h) Aus Gründen des Umweltschutzes kann die Verwendung von Plastikgeschirr und –besteck untersagt werden.
- i) Beim Verlassen der Dierbachhalle ist darauf zu achten, dass alle Stromquellen ausgeschaltet, die Wasserhähne zuge dreht, in der Heizperiode die jeweilige Regelung zurückgedreht, alle Fenster geschlossen und die Außentüren abgeschlossen sind.
- j) Auf Anweisung ist der Boden in der Halle vor der Veranstaltung mit einem entsprechenden Bodenbelag abzudecken.

10. Rechtsanspruch und Haftung

- a) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
- b) Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung können zum Hallenverbot führen.
- c) Die Benutzer nutzen die Halle mit ihren Nebenräumen auf eigene Gefahr.
Die Verpflichtung der Gemeinde zur verkehrssicheren Unterhaltung bleibt unberührt.
Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die trotz der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- d) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Dies gilt auch für Kleidungsstücke, die in der Garderobe abgelegt werden.
- e) Gläser-, Geschirr-, Besteckbestand usw. und sonstiger Verlust oder Beschädigung wird nach jeder Veranstaltung ergänzt und den Benutzern in Rechnung gestellt.
- f) Für jegliche Sachbeschädigung an Gebäude, Inventar und Außenanlage haftet stellvertretend für den Mieter die benannte verantwortliche Aufsichtsperson bzw. bei Vereinen oder Gruppen der Verein oder die Gruppe als Gesamtschuldner.
- g) Die gesamte Endabnahme erfolgt mit dem Hallenkoordinator.

11. Versicherungsschutz

Für Unfälle in der Dierbachhalle haftet grundsätzlich der Veranstalter. Die Haftung erstreckt sich ebenfalls auf alle Schäden, die infolge nicht ordnungsgemäßer Reinigung bzw. Vernachlässigung der Streupflicht auf den unmittelbar zur Dierbachhalle führenden Wegen eingetreten sind.
Sie benutzen die Dierbachhalle auf eigene Gefahr.

12. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt und durch Rechnungsstellung erhoben.

Die Höhe der Gebühren ist in der als Anlage beigefügten Gebührenordnung geregelt.



Gebührenordnung der Dierbachhalle

Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Dierbachhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Saal	pro Tag	150 EUR
zzgl. Heizung von Oktober bis März (Bei Bedarf auch an anderen Monaten)	pro Tag	40 EUR
b) Gaststätte	pro Tag	50 EUR
zzgl. Heizung von Oktober bis März (Bei Bedarf auch an anderen Monaten)	pro Tag	20 EUR
c) Küchenräume	pro Tag	40 EUR
d) Benutzung Tafelgeschirr/Stielgläser	pro Gedeck	1 EUR
Bei Verlust und Beschädigung	pro Teil	5 EUR

Auswärtige Nutzer zahlen auf die jeweilige Benutzungsgebühr der Räumlichkeiten einen Aufschlag in Höhe von 50%.

Bei Betrieb der Heizung außerhalb des Veranstaltungstages erhöht sich die Heizkostenpauschale entsprechend der Nutzung.

In den Monaten Oktober bis März fallen grundsätzlich die Heizkosten an. In den anderen Monaten nur bei Bedarf der Heizung.

Die Vereine SFD, MGV, LF, FFW sind von der Heizkostenpauschale und der Benutzung unter d) befreit.

Diese Haus- und Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Dierbach in seiner Sitzung am 20.10.2016 beschlossen und tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Dierbach, den 31.03.2017

Huckle, Ortsbürgermeister